Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)				
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag				
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen				
Name und Anschrift des Zuwendenden				
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -		- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein				
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt StNr vom				
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.				
Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
durch vorläufige Beschei	inigung des Finanzamt		StNr	
vom	•	als begünstigten Zwecken d	lienend anerkannt.	
Es wird bestätigt, dass die Zuwend	ung nur zur Förderung (A	ngabe des begünstigten Zw	recks / der begünst	igten Zwecke)
verwendet wird.				
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind				
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommen-				
steuergesetzes ausgeschlossen ist.				

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).